

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ZUR REICHWEITE DER „DOPPELTEN RECHTSKRAFT“

BVerwG, Urteil vom 04.06.2020, 7 A 1.18

Die Planfeststellungsbeschlüsse zur Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe sind nach erneuter Änderung nicht mehr zu beanstanden. Im Jahr 2017 hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) noch festgestellt, dass die Planfeststellung an Mängeln im Habitatschutzrecht leide. So seien die Beeinträchtigung des Schierlings-Wasserfenchels fehlerhaft bewertet und der Kohärenzausgleich rechtsfehlerhaft ausgestaltet worden. Im Anschluss an ein Fehlerheilungsverfahren erging ein Planergänzungsbeschluss, welcher nunmehr Gegenstand des Gerichtsverfahrens war. Verstöße gegen das Habitatschutzrecht waren dem BVerwG nicht mehr ersichtlich. Es nutzte aber die Gelegenheit, um dem Institut der „doppelten Rechtskraft“ weitere Konturen zu geben. Stellt ein Gericht die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit eines Planfeststellungsbeschlusses (PFB) rechtskräftig fest, sei hiermit zugleich eine negative Feststellung des Inhalts verbunden, dass der PFB nicht an anderen als den im Urteil ausdrücklich benannten - heilbaren - Fehlern leidet („doppelte Rechtskraft“). Der Kläger könne demnach im nachfolgenden Klageverfahren gegen den insgesamt bestätigten oder auch teilweise geänderten PFB nicht geltend machen, dass dieser über die Beanstandung des Gerichts hinaus wegen weiterer Mängel rechtswidrig sei. Das bedeute aber nicht, dass der Kläger in einem anschließenden Gerichtsverfahren nicht mehr die vollständige Aufhebung des PFB verlangen kann. Es sei nicht ausgeschlossen, dass aufgrund neuer Umstände ein festgestellter Fehler nun doch nicht mehr als heilbar erscheint. Einer erneuten Überprüfung entzogen seien aber diejenigen Teile des PFB, welche einer gesonderten und abtrennbaren Entscheidung zugänglich sind und vom Gericht zuvor nicht beanstandet wurden. Anhaltspunkte hierfür lieferten die Bedeutung dieser Teile für das gesamte Verfahren, der argumentative Aufwand und die Absicht und der Anspruch des Gerichts, diese Fragen einer abschließenden Klärung im Prozess zuzuführen. Vorfragen mit geringerer Bedeutung seien hiervon nicht erfasst und könnten in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren erneut überprüft werden. Um eine solche Vorfrage handele es sich vorliegend bei der Frage, welche Gutachten nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze eine verlässliche Entscheidungsgrundlage abgeben.

Bedeutung für die Praxis

Die „doppelte Rechtskraft“ ermöglicht es Planern, sich auf die festgestellten Fehler und deren Heilung zu konzentrieren, was das ergänzende Verfahren entlastet. Allerdings ergeben sich oft Abgrenzungsschwierigkeiten, welche Aspekte als fehlerfrei angesehen werden können, und daher keiner erneuten Bearbeitung bedürfen. Für diese Abgrenzung gibt das Urteil des BVerwG neue Leitlinien an die Hand. Ob diese im Einzelfall ausreichend sind, wird sich in der Praxis zeigen.